

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -**

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung
bzgl. der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“**

hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 223) wird hiermit das Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2008 durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

I.

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung beabsichtigt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ zu erweitern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Anlass bzw. vor dem Hintergrund folgender Sachverhalte:

- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v.H. und bis 2050 um mindestens 80 v.H zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 v.H. auf mindestens 35 v.H. bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen.
- Durch die Ereignisse vom 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Zweckverband Großraum Braunschweig, als Träger der Regionalplanung, steht in der Verantwortung, über regionalplanerische die Windenergienutzung betreffende Festlegungen einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- Grundlage für das zu ändernde RROP 2008 ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. F. vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132). Die Notwendigkeit einer Programmänderung bzw. -anpassung ergibt sich darüber hinaus aus der – zur Zeit noch im Verfahren befindlichen - Änderung des LROP 2008, welches über neue Ziele und Grundsätze im Abschnitt 4.2 (Energie) landesweit den Ausbau der Windenergienutzung und Repowering-Maßnahmen befördern soll.
- Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.
- In den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sind aktuell nur noch sehr vereinzelt Flächenpotenziale für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen vorhanden. Eine Vielzahl von Kommunen im Verbandsgebiet hat an den Planungsträger Vorstellungen herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im jeweiligen Gemeindegebiet zu schaffen. Eine noch weitaus größere Anzahl von Anträgen auf Änderung des RROP 2008 hinsichtlich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist von Privatpersonen gestellt worden.
- Im Rahmen der Überprüfung und der Weiterentwicklung der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene

höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Dies dient vor allem dazu, für den Planungsträger und die Standortgemeinden sowie die Betreiber und Investoren von Windkraftanlagen Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.

- Ein Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung. In Niedersachsen sind Zulieferindustrien sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten im Maschinenbau, der Werkstoff- und Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft gebündelt. Speziell in der Wissensregion Großraum Braunschweig sind eine große Anzahl von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen vorhanden.
- Auch Kommunen und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus einem behutsamen Ausbau der Windenergie ziehen (kommunale Wertschöpfung). Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, Einkünften Beteiligter, zur Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zu zusätzlichen Pachteinahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen. An sog. Bürgerwindparks können sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Einkommensmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und v. a. die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.

II.

Die geplanten Änderungen der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des RROP 2008 in Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Windenergienutzung sollen sich an folgenden Vorgehensweisen und Maßgaben orientieren:

- An den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ soll grundsätzlich festgehalten werden.
- An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Planungsraum soll ebenfalls festgehalten werden.
- Zwecks Bündelung der Windenergieanlagen wird bei der Festlegung von neuen „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ eine Mindestgröße von 50 Hektar angestrebt.
- Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse – bei der insbesondere der unten stehende Ausschlussflächenkatalog zur Anwendung kommen soll – werden für die Windenergienutzung geeignete Gebiete ermittelt.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sollen vorrangig die bestehenden „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ dahingehend überprüft werden, ob Möglichkeiten einer räumlichen Erweiterung bestehen.
- Des Weiteren soll geprüft werden, ob darüber hinaus im Planungsraum zusätzliche „Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt werden können.
- Die im Vorfeld der Einleitung des Verfahrens bereits eingebrachten Anträge auf Erweiterung von bestehenden bzw. zur Festlegung von neuen „Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sowie entsprechende im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch eingehende Anträge und Stellungnahmen werden auf der Grundlage der überarbeiteten Planungskonzeption zur Windenergienutzung einer Überprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der nachfolgend genannten Prüfaufträge sollen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Planungskonzeption berücksichtigt werden:

- Die im Beteiligungsverfahren zu den allgemeinen Planungsabsichten eingehenden Stellungnahmen werden dahingehend überprüft, ob weitere öffentliche und private Belange, die durch den Ausschlussflächen-Katalog (s. unten) noch nicht erfasst sind, einer Windenergienutzung entgegen stehen und diese ggf. im Rahmen der Weiterentwicklung der Planungskonzeption als Ausschlusskriterium anzusehen sind.
- Das der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung zugrunde liegende Fachgutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ (1997/2004) wird im Zuge des Änderungsverfahrens aktualisiert. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor dem Hintergrund des Wandels von gesellschaftlichen Anschauungen und Wertevorstellungen sowie der bereits eingetretenen bzw. absehbaren Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.
- Mit der oben unter I. genannten Änderung des LROP beabsichtigt das Land Niedersachsen, dass Waldflächen i.d.R. nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Waldflächen können nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden, wenn keine hinreichenden Flächenpotenziale für „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldflächen handelt. Erste Ergebnisse der in Bearbeitung befindlichen Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung lassen den Schluss zu, dass im Planungsraum genügend Flächen, die der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können, in Offenlandbereichen vorhanden sind. Insofern besteht nach derzeitigem Planungsstand - unter den im aktuellen LROP-Entwurf formulierten Bedingungen – im Planungsraum keine Handhabe zur Inanspruchnahme von Waldflächen.
- Im Rahmen der Entwicklung des neuen Planungskonzeptes sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, raumbedeutsame Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm und sonstige Immissionen, führen. Im Zuge dessen soll im Änderungsverfahren geprüft werden, inwieweit die im RROP 2008 festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ für die Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können.
- Im Änderungsverfahren sollen die aus der Entwicklung der Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig resultierenden Konsequenzen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau betrachtet werden.

Der folgende Ausschlussflächen-Katalog zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung soll insbesondere zur Anwendung kommen:

Ausschlussfläche	Pufferzone
Vorranggebiet Natur und Landschaft	200 m
Vorranggebiet Natura 2000	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Erholung	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	-
Vorbehaltsgebiet Wald*	Einzelfallprüfung
Naturschutzgebiet, § 23 BNatSchG	200 m
Nationalpark, § 24 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Naturdenkmal, § 28 BNatSchG	Einzelfallprüfung

Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), in denen ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (wie Windenergieanlagen) greift	-
Trinkwasserschutzzonen I und II	-
Wasserfläche (Gewässer 1. Ordnung)	-
In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Grauflächen (vorhandene und geplante Siedlungsflächen, insb. Bauflächen- und -gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO**)	1.000 m
Einzelhaus (Wohngebäude)	500 m
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße	-
Bahnlinie, schiffbarer Kanal	-
Hoch- und Höchstspannungsleitung	-
Richtfunkstrecke	100 m
Flugplatz (§ 6 Abs. 1 LuftVG) einschließlich Bauschutzzone, Siedlungsbeschränkungsbereich, An- und Abflugschneisen	-
Regional bedeutsame Sportanlage (gem. RROP 2008)	-
Militärische Anlage, Sperrgebiete	-
Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler und höherer Bedeutung gemäß NLWKN	-
Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten***	-
5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungs- gebieten für Windenergienutzung	-

* siehe oben unter II.

** Mit Ausnahme der im RROP festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ (siehe oben unter II.)

*** Das Landschaftsbildgutachten aus dem Jahr 1997 (aktualisiert in 2004) wird überprüft und aktualisiert (siehe oben unter II.)

III.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. §§ 9 ff ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

IV.

Die benachbarten Träger der Regionalplanung, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabebereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 31.01.2012

zu richten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail als Word-Datei an Windenergie@zgb.de zu senden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff. NROG durchgeführt.

I.V.

Palandt